

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1981

Geschäftszahl

2665/79

Rechtssatz

Im Beitragsverfahren kann sich der Zahlungspflichtige auf unrichtige Auskünfte des Sozialversicherungsträgers nur insoweit berufen, als solche Auskünfte im Sinne des § 62 Abs 1 ASVG, in Form eines Rückstandsausweises oder sonst in bescheidmäßiger Weise erteilt werden (Hinweis E 8.5.1963, 1762/62).